

**Niederschrift über den öffentlichen Teil  
der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hönningen am 12.04.2021  
als Telefon-oder Videokonferenz gemäß § 35 Abs. 3 GemO**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:40 Uhr

**Anwesenheit**

**Stimmberechtigt:**

1. Ortsbürgermeister Jürgen Schwarzmann als Vorsitzender
2. Bernd Alisch
3. Marco Häger
4. Katrin Hengsberg
5. Tobias Knebel
6. Rainer Metzen
7. Beigeordneter Ralf Peter Minwegen
8. Volker Manfred Münch
9. Thomas Ohlert
10. Erste Beigeordnete Elfi Pauly
11. Jochen Pauly
12. Beigeordneter Michael Pauly
13. Stefan Reuter
14. Sven Schülter
15. Jörg Sicken

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
3. Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO
4. Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 GemO
  - A) Erneuerung der Küche im Kindergarten Wibbelstätz
  - B) Installation einer Markise
5. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“ hinsichtlich den Vorgaben zur  
- max. Zahl der Vollgeschosse
6. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Weidenhecken“ hinsichtlich den Vorgaben zur
  - a) überbaubaren Grundstücksfläche
  - b) max. Zahl der Vollgeschosse
7. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
8. Anfragen

Ortsbürgermeister Schwarzmann stellt fest, dass mit Schreiben vom 01.04.2021 zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz liegen vor, da die Stimmberechtigten vorab einstimmig zu allen Beschlüssen ihre Einwilligung erteilt haben. Zu Beginn der Videokonferenz werden die allgemeinen Verhaltensregeln und das Prozedere für die Wortbeiträge erläutert. Außerdem wird technische Hilfestellung während der Sitzung bereitgestellt, falls Verbindungsprobleme auftreten. Danach wird das Prozedere bei den Abstimmungen erläutert. Ebenso erfolgte die Prüfung der Verbindungsqualität aller Teilnehmenden. Dadurch wurde die Beschlussfähigkeit bestätigt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Die Öffentlichkeit wird in der Weise hergestellt, dass die Sitzung live im Gemeindehaus Hönningen, Hauptstraße 37 mitverfolgt werden kann.

### Zu TOP 1: Mitteilungen

Der Vorsitzende teilte mit:

- a) Rechts vor links → Markierungen
- b) Nußhecken Bahnhofsweg wurden entfernt
- c) Tore am Friedhof wurden instand gesetzt → Dank an Volker Münch
- d) Ölspurbeseitigung → ab dem 01.07.2021 darf das die Feuerwehr innerörtlich nicht mehr machen
- e) Anträge auf Zuweisungen aus der Dorferneuerung für das Jahr 2022 müssen bis zum 01.08.2021 gestellt werden
- f) Anträge auf Zuweisungen aus dem Investitionsstock für das Jahr 2022 müssen bis spätestens 15.08.2021 gestellt werden

**Zu TOP 2: Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

- I. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage des / der Herrn und Frau Nathalie Knieps / Johannes Monreal, Brunnenstraße 9, 53506 Hönningen; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Hönningen; Flur 5; Flurstück 169/1
- II. Bauantrag: Errichtung eines Wohnhauses des / der Herrn Rafal Mathea, Schützenstraße 41, 53343 Wachtberg; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Hönningen; Flur 6; Flurstück 34/1
- III. Bauantrag: Anbau eines Bürogebäudes an Gewerbehalle des / der Frau Petra Denkhaus, Mühlenstraße 7, 53506 Ahrbrück; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Hönningen; Flur 6; Flurstück 174/10
- IV. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage des / der Herrn und Frau Stefanie & Markus Dr. Jung, Ahrstraße 4a, 53506 Hönningen-Liers; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Liers; Flur 1; Flurstück 107

**Zu TOP 3: Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO**

Erläuterungen:

Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar soweit im Haushaltsplan nichts Anderes bestimmt ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bis der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist, sofern Ermächtigungen übertragen werden sollen, dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Liste der möglichen Übertragungen ist nachfolgend in der Beschlussempfehlung aufgeführt.

Beschluss:

Folgende Ermächtigungen sollen von 2020 nach 2021 übertragen werden:

Produkt/ Maßnahme	Bezeichnung	Haushalts- ansatz übertragen		ja nein	
		EUR	EUR		
1142	Erwerb von Grundstücken	60.000,00	58.700,00	( x )	( )
3652	Industriespülmaschine u. a.	10.300,00	3.500,00	( x )	( )
3661	Erneuerung Spielplatz	102.000,00	1.100,00	( x )	( )
5111	Bebauungsplan Obere Kapellenstraße	30.500,00	30.500,00	( x )	( )
5411	Unterhaltung Brücken	10.000,00	10.000,00	( x )	( )
5521	Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässer	1.000,00	1.000,00	( x )	( )
5734	Gemeindehaus Liers, Umgestaltung Platz/Pergola	20.00,00	13.500,00	( x )	( )

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 4: Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 GemO**  
**A) Erneuerung der Küche im Kindergarten Wibbelstätz**  
**B) Installation einer Markise**

Erläuterungen:

A)

Im Haushalt der Ortsgemeinde Hönningen sind für die Beschaffung einer Industriespülmaschine Mittel in Höhe von 2.700 € vorgesehen. Die Bewilligung eines Zuschusses liegt über 5.000 € vor.

Nunmehr soll die komplette Küche erneuert werden. Die Gesamtkosten hierfür betragen laut Auskunft der Bauabteilung bis zu 15.000 € (einschl. Spülmaschine). Nach Abzug des Zuschusses entsteht eine Unterdeckung von rd. 10.000 €.

Die Restfinanzierung könnte erfolgen durch:

-Übertragung von Haushaltsmittel des Kindergartens aus 2020 = 3.500 €

-Einsparung bei der Photovoltaikanlagen (15.000 €) 6.500 €

oder

-Einsparung bei der Erschließung obere Kapellenstraße (660.000 €) 6.500 €

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, ob eine generelle Sanierung der Küche oder vorerst nur die Industriespülmaschine beschafft werden soll.

Sofern nur die Industriespülmaschine eingebaut wird, ist eine der Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe nicht erforderlich.

B)

Für den Haushalt 2021 hatte die Kindergartenleitung die Installation einer Markise angemeldet. Diese Mittelanmeldung wurde irrtümlich nicht berücksichtigt. Es liegt ein Angebot über rd. 4.500 € vor. Dieser Sonnenschutz soll eine angenehmere Nutzung der Räumlichkeiten gewährleisten.

Beschluss:

A)

( ) In 2021 soll ausschließlich eine Industriespülmaschine beschafft werden. Der Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe ist nicht erforderlich.

( x ) In 2021 soll nunmehr die komplette Küche erneuert werden. Die Finanzierung der voraussichtlichen Kosten von rd. 10.000 € erfolgt durch

( x ) -einen Kreiszuschuss 5.000 €

( x ) -Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2021 3.500 €

( x ) -Einsparung bei der Erschließung oberer Kapellenstraße 1.500 €

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

#### B) Installation einer Markise

Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Installation einer Markise in Höhe von 4.500 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Erschließung der oberen Kapellenstraße.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wegen Sonderinteressen

#### **Zu TOP 5: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“ hinsichtlich den Vorgaben zur - max. Zahl der Vollgeschosse**

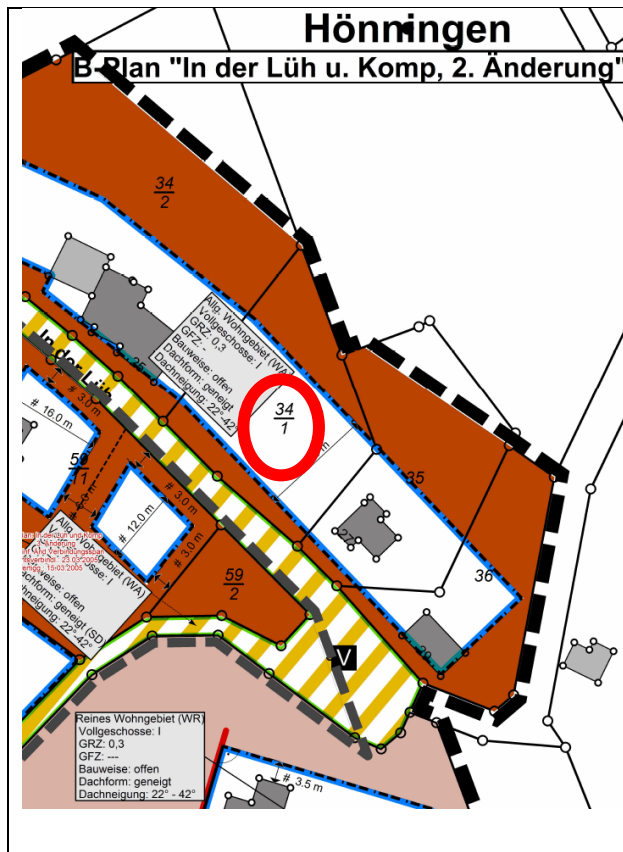
Erläuterungen:

*Betr.: Bauantrag vom 19.02.2021 für das Anwesen In der Lüh 25a in Hönningen, (Flur 6, Parz.-Nr. 34/1)*

Der Bauantrag des Bauherrn mit Begründungen vom 19.02.2021 ist als Anlage beigefügt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“, welcher seit dem 02.08.1999 rechtskräftig ist.

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes werden für das Anwesen „In der Lüh 25a“ (Flur 6, Parz.-Nr. 34/1) folgende Festsetzungen getroffen.

<u>Festsetzungen der Planzeichnung:</u>	<u>Textfestsetzungen (Auszüge, Textziffern):</u>
---	--



### Nutzungsschablone

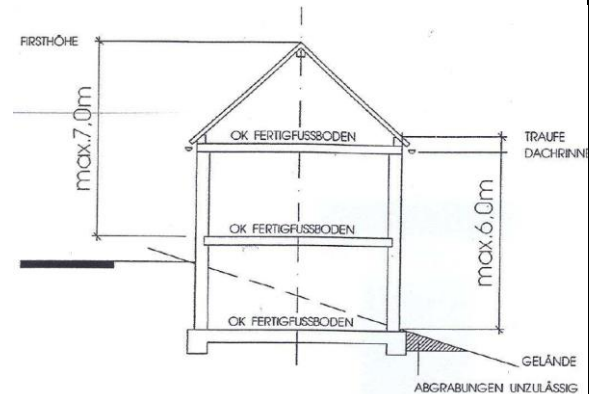
Allgemeines Wohngebiet „WA“  
 Vollgeschosse: I  
 GRZ: 0,3      GFZ: -  
 Bauweise: offen  
 Dachform: geneigt, 22° - 42°

### **Tz. 2.1 Höhenlage der Gebäude**

Die talseitige Traufhöhe aller Gebäude darf bezogen auf das natürliche Gelände, max. 6,0 m betragen. (...)

Die Firsthöhe aller Gebäude darf max. 7,0 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses – bei zweigeschossigen Gebäuden über Oberkante des Fertigfußbodens im obersten Vollgeschoß – liegen, auch wenn die max. Dachneigung von 42° dadurch nicht ausgenutzt werden kann. Die Höhenfestlegungen sind in der folgenden Skizze dargestellt und festgesetzt.

Ergibt sich bei Einhaltung der vorstehenden Festsetzungen aufgrund der starken Hangneigung im Keller ein zusätzliches Vollgeschoß, ist dieses dann ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch zwei Vollgeschosse nicht überschritten werden.



### **Tz. 2.2 Dachformen:**

Im Geltungsbereich des BP sind landschaftstypische Satteldächer und davon abgewandelte Dachformen mit verschiedenen geneigten oder gegeneinander versetzten Flächen sowie Walmdächer mit Neigungen von 22° - 42° zulässig.

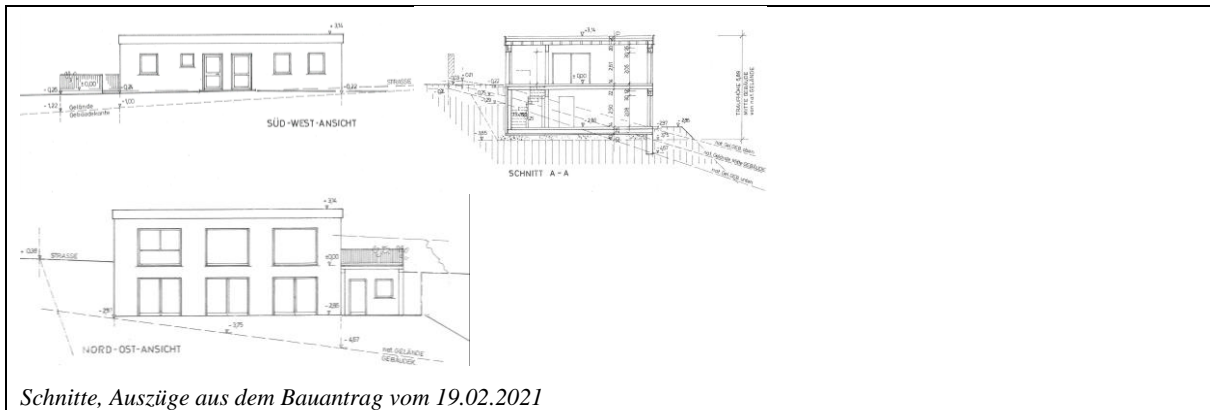
Untergeordnete Nebengebäude und Garagen sind mit geneigten Dächern zu versehen.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind in städtebaulich-gestalterisch begründeten Fällen möglich.

Der vorgelegte Bauantrag sieht die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Flachdach und zwei Vollgeschossen vor. Das aufgrund der Topographie freistehende Sockelgeschoß (Kellergeschoß) ist als Vollgeschoß zu werten. Die talseitige Traufhöhe beträgt rd. 6,9 m.

Das Vorhaben weicht somit in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

- Zahl der Vollgeschosse
- talseitige Traufhöhe
- Dachneigung



Da für die Abweichungen „talseitige Traufhöhe“ und „Dachneigung“ seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler bereits mit Schreiben vom 27.11.2020 im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Hönningen ein positiver Bauvorbescheid erteilt worden war, ist vorliegend lediglich über die Abweichung des Bauvorhabens von den Festsetzungen zur max. Zahl der Vollgeschosse zu entscheiden.

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Dies ist vorliegend der Fall (siehe BP-Auszüge auf Seite 1 dieser Vorlage).

Seitens des Bauherrn wird die erbetene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans daher auch wie folgt begründet (siehe vorliegender Bauantrag):

**Begründung:**

Aufgrund der starken Hangneigung ergibt sich im Kellergeschoss (Untergeschoss) ein Vollgeschoss.(s. Berechnung Geschossigkeit)

Diese ist gemäß Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "In der Lüh und Komp, 2. Änderung" ausnahmsweise zulässig.

Ohne diese Ausnahme wäre eine Bebauung des Grundstücks in der geplanten Form nicht möglich.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat von Hönningen beschließt, dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 2. Änderung“ hinsichtlich der max. zulässigen Zahl der Vollgeschosse aus den o.g. Gründen

das Einvernehmen zu erteilen.

aus den nachfolgend genannten Gründen das Einvernehmen zu verweigern:

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 6: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Weidenhecken“ hinsichtlich den Vorgaben zur**  
**a) überbaubaren Grundstücksfläche**  
**b) max. Zahl der Vollgeschosse**

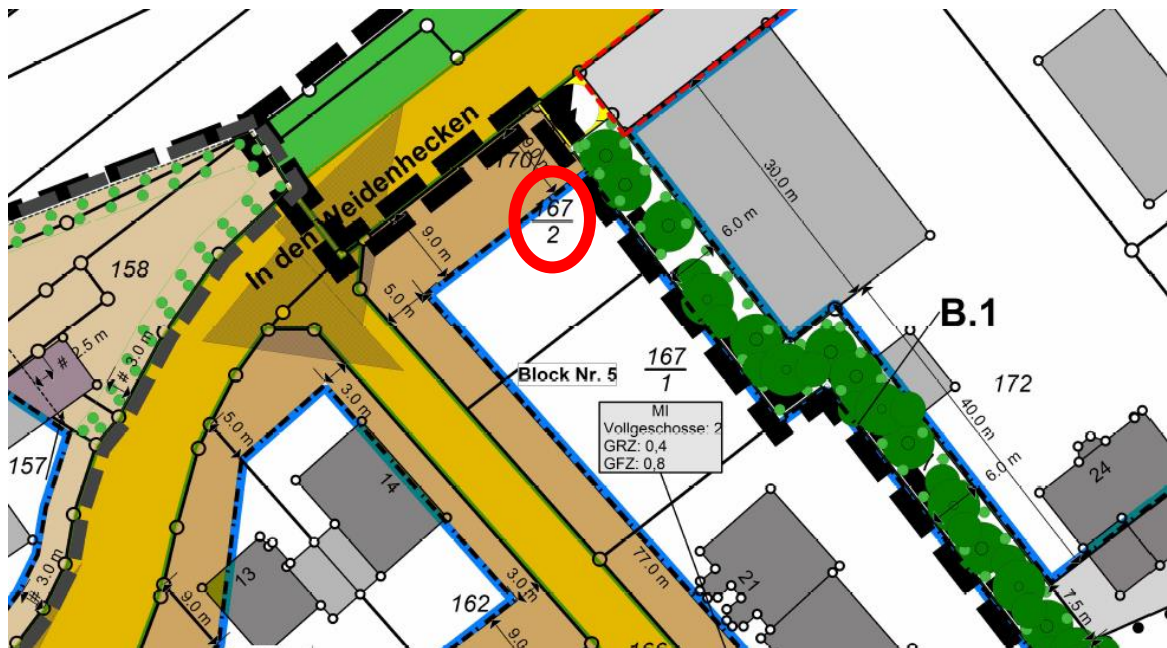
Erläuterungen:

*Betr.: Bauvoranfrage vom 12.03.2021 für das Anwesen (Flur 6, Parz.-Nr. 167/2)*

Die Bauvoranfrage der Bauherrengemeinschaft mit Begründungen vom 12.03.2021 liegt dem Sitzungsvorsitzenden vor. Auszüge der Bauvoranfrage sind Anlage zu dieser Vorlage. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Weidenhecken“ (Urfassung), welcher seit 1982 rechtskräftig ist.

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes werden für das Anwesen „In den Weidenhecken 17“ (Flur 6, Parz.-Nr. 167/2) folgende Festsetzungen getroffen.

Festsetzungen der Planzeichnung:



Nutzungsschablone:

Mischgebiet „MI“  
**Vollgeschosse: 2**  
 GRZ: 0,4      GFZ: 0,8

Textfestsetzungen (Auszüge, Textziffern):



3.1 Baukörper (§ 9 (1) d und § 9 (2) BBauG)	
3.11 Höhenlage der baulichen Anlagen	OK Fußboden 0,50 m über OK angrenzende Straße
3.12 Dachform und Dachneigung	Wird nicht festgelegt, kann wahlweise gestaltet werden.
3.13 Außenwandflächen	Die Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk oder verputzt auszuführen. Innerhalb der einzelnen Blöcke sind die Gebäude farblich einheitlich auszuführen.

Die vorgelegte Bauvoranfrage sieht die Errichtung eines freistehenden Wohn- und Geschäftshauses (mit 6 Wohneinheiten), mit Flachdach und drei Geschossen vor.

Das Vorhaben weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

- überbaubare Grundstücksfläche: wird um 3,0 m überschritten
- Zahl der Vollgeschosse: per Definition der Landesbauordnung von 1974 (welche bei Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 1982 galt) ist das geplante 3. Geschoss als „Vollgeschoss“ zu werten, per Definition der aktuellen Landesbauordnung nicht.



Nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Seitens der Bauherren werden die erbetenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt begründet (siehe vorliegender Bauantrag):

### **Begründung zur Überschreitung der Baugrenze/ überbaubaren Grundstücksgrenze:**

Durch die festgesetzten Baugrenzen (9,00 m Abstand zur nordwestlichen sowie 5,00 m zur südwestlichen Erschließungsstraße) sind große Teile des Grundstückes nicht bebaubar. Um dennoch eine wirtschaftliche Ausnutzung des Baugrundstückes zu erreichen bittet der Antragsteller darum, die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung von GRZ und GFZ in nordwestlicher Richtung zu überschreiten (siehe anhängenden Konzeptplan 2021.07\_2.01).

Für die Beurteilung sei hierbei der Hinweis auf Parz. 167/1, Haus-Nr. 25 erlaubt. Hier liegt eine Überschreitung der Baugrenzen in südöstlicher Richtung vor.

### **Begründung zur Überschreitung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse**

Für den Bebauungsplan finden die LBauO 1974 sowie die BauNVO 1977 Anwendung. Hiernach ist das Dachgeschoss ein Vollgeschoss, wenn es über mehr als 2/3 seiner Grundfläche die für Aufenthaltsräume notwendige lichte Höhe hat.

Der Neubau wird als 2-geschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss geplant. Weder die LBauO 1974 noch die BauNVO 1977 kennen den Begriff "Staffelgeschoss".

Für den Nachweis der Geschossigkeit wird daher darum gebeten, diesen für das Dachgeschoss unter Berücksichtigung der aktuellen BauNVO und aktueller LBauO führen zu können. Entsprechend dieser ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss, wenn max. 3/4 seiner Grundfläche eine Höhe von >2,30 m besitzen. Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben.

### **Städtebauliche Einschätzung:**

#### **a) Überbaubare Grundstücksfläche**

Für den deutlichen Abstand von 9 m zwischen der nördlich des Grundstücks verlaufenden Straßenparzelle „In den Weidenhecken“ und der Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan keine Begründung angegeben. Im benachbarten Bebauungsplan „In den Weidenhecken, 1. Änderung und Erweiterung“ (Gewerbegebiet) wird dieser Abstand ebenfalls planungsrechtlich aufgegriffen und mit der Zweckbestimmung „Fläche für Stellplätze“ belegt.

Bei dem zu beurteilenden Bauvorhaben wird trotz der Überschreitung der Baugrenze um 3,0 m straßenseitig eine Freifläche von 6,0 m verbleiben, die zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen hinreichen groß wäre. Damit wird der vermutete Zweck der Abstandsfläche trotz Überschreitung weiter ermöglicht.

Durch die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden weder die Grundzüge des Bebauungsplanes noch nachbarliche Interessen berührt. Die Abweichung ist städtebaulich verträglich.

Aus Sicht der Bauabteilung kann der Befreiung zugestimmt werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Ortsgemeinderat von Hönningen beschließt, dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Weidenhecken“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche aus den o.g. Gründen

das Einvernehmen zu erteilen.

aus den nachfolgend genannten Gründen das Einvernehmen zu verweigern:

---

---

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:14	Nein:	Enthaltung:	Sonderinteresse:1
-------	-------	-------------	-------------------

---

Zu b keine Entscheidung notwendig, da der Antrag zurückgezogen wurde.

**Zu TOP 7: Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB**

Bauantrag: Errichtung eines Kleinwohnhauses des / der Herrn und Frau Walter & Giesel Schopp, Kapellenstraße 47, 53506 Hönningen; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Hönningen, Flur 3; Flurstück 189/1

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wegen Sonderinteressen

Bauantrag: Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage und eines 45,0 m Stahlgittermastes des / der Frau Ester Thomas DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Kampstraße 106, 44137 Dortmund; Ortsgemeinde Hönningen; Gemarkung Hönningen; Flur 4; Flurstück 22

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

**Zu TOP 8: Anfragen**

- a) Beschädigte Waldwecke auf Hocketkreuz
- b) Rechts vor links Regeln in der Ortslage überdenken

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

gez. \_\_\_\_\_  
(Schwarzmann)  
Ortsbürgermeister

gez. \_\_\_\_\_  
(Schwarzmann)  
Schriftführer